

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Neuwahl der Mitglieder in der Gruppe der Studierenden vom 09. Juli – 11. Juli 2018

zum Senat der Universität Paderborn

Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

zwölf
Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
sechs
Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

4. **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Gruppe der Studierenden

Wahlbezirk VIII mit sechs Sitzen.

<u>Wahlgrundsätze</u>

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Für die Wahlen bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die eingeschriebenen Studierenden je eine Mitgliedergruppe. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Senat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Senat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist das in § 9 Abs. 1 HG genannte hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Mitglieder der Hochschule, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Hochschule beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 3 Wahlordnung).

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind wahlberechtigt, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen

regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes in der Hochschule tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit). Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

§ 10 Absatz 2 Satz 4 HG bleibt unberührt.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er angehört. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät sie oder er das Wahlrecht ausüben will.

Wählerverzeichnisse und Wahlordnungen

Die Wählerverzeichnisse und die Wahlordnungen liegen ab

	dem 08. Juni 2018				
an folgenden Orten aus:					
Büro des Wahlvorstandes ZV (Wahlamt)	B 3 - 239	Gesamtverzeichnis der Studierenden			
AStA - Büro	ME U - 210	Gesamtverzeichnis der Studierenden			

Bis

zum 15. Juni 2018	

können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind innerhalb der Öffnungszeiten des Wahlamts (Mo - Fr, 9.00 - 14.00 Uhr) bis

zum 20. Juni 2018, 14:00 Uhr	

beim Wahlvorstand einzureichen. Für jede der einzelnen Wahlen sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten. Nach § 12 Abs.4 des Landesgleichstellungsgesetzes soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen von Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen, nach § 11 c Hochschulgesetz (HG) soll bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung des Senats sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Senat unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. § 11 c Abs. 1 Satz 4 HG bleibt unberührt.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter für eine Wahl mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag soll zahlenmäßig mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr benennen als für den Wahlbezirk gemäß § 1 Wahlordnung Sitze zu besetzen sind.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind in dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummerierung ist verbindlich und gibt die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel vor.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

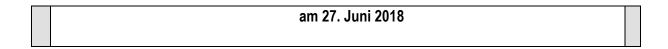
- 1) die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
- die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Bewerbung erfolgt,
- 3) die Bewerberin oder die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Kandidatur mit
 - a) Name, Vorname, Angaben zum Geschlecht
 - b) Angabe über die Fakultät, in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist bzw. studiert,
- 4) die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Für die Wahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Studierenden von mindestens **zehn** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner beizufügen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die im Büro des Wahlvorstandes (B 3 - 239) und im Netz der Universität http://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen/ erhältlich sind.

Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann bezeichnen, die oder der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

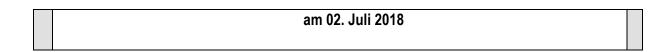
Unverzüglich nach Ablauf der in § 13 der Wahlordnung genannten Frist, spätestens jedoch



gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichner hochschulöffentlich bekannt.

Briefwahl

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er die für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen spätestens bis



beim Wahlvorstand beantragt.

Wahltermin, Wahllokale und Öffnungszeiten

09. Juli – 11. Juli 2018

Die Wahl für die Gruppe der Studierenden erfolgt an folgenden Orten:

Wahllokal	Ort	Wahlberechtigte
C) Täglich von	Warburger Str. 100,	Gruppe der Studierenden,
10:00 – 16:30 Uhr	Foyer des Audimax	alle Fakultäten

Für Studierende an der Fürstenallee wird kein Wahllokal am Standort Fürstenallee eingerichtet. Diese Studierenden müssen an der Warburger Straße 100 ihr Wahlrecht ausüben. Es kann auch Briefwahl beantragt werden.

Wahlwerbung

Im Senatssitzungssaal, auf der Ebene B 3 und im Foyer des Audimax ist Wahlwerbung unzulässig.

Wahlergebnis

Unverzüglich, spätestens am **16. Juli 2018** gibt der Wahlvorstand das gesamte Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und gewählten Bewerber bekannt. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (Näheres siehe § 27 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zum Senat vom 26. Mai 2015.

Anschrift des Wahlvorstandes:

Wahlamt – Herr Hellmich, Dez. 2.4, Raum B3.239 Universität Paderborn, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn, Tel.: 60 - 28 01, Fax.: 60 - 35 36,

E-Mail: Hellmich@zv.upb.de

http://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen/

Paderborn, den 08. Juni 2018